

Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen der Großen Kreisstadt Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Straßenbaulast der Stadt stehenden Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG) und Bestandteilen der Ortsdurchfahrten (Art. 48 Abs. 1 BayStrWG), sowie an den sonstigen öffentlichen Straßen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist (Art. 56 Abs. 2 i. V. mit Art. 53 BayStrWG).
- (2) Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.
- (3) Soweit ortsrechtliche Sonderregelungen bestehen (z. B. Marktordnung), gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (öffentlich-rechtliche Sondernutzung), der Erlaubnis der Stadt Selb. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete, unentgeltliche Benutzung der Straße.
- (2) Art. 21 BayStrWG bleibt unberührt.
- (3) Erlaubnispflichtig sind auch Erweiterungen, Änderungen oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (4) Werden die in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Antragstellung

Die Erlaubnis ist vor Beginn der Sondernutzung unter Angabe von Art, Umfang, Ort und voraussichtlicher Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Selb zu beantragen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Pläne und Skizzen erläutert wird.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann ferner unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Im öffentlichen Interesse liegende Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird von einer erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Selb unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet in diesem Falle mit Eingang der Anzeige.
- (3) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (4) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen;
 - d) für das Betteln in jeglicher Form;
 - e) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. betriebsfähig sind und/oder es sich nicht um Halten oder Parken im Sinne der StVO handelt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
 - c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur geringfügig in den Verkehrsraum hineinragen können;
 - d) durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird;

- e) der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann;
- f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder nicht nur unerheblich belästigt werden können;
- g) durch die Art der beabsichtigten Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - a) baurechtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und ähnliche Bauteile;
 - b) baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,5 m nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, die innerhalb einer Höhe von 4,5 m höchstens 10 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
 - e) Wahlwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volks- bzw. Bürgerentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volks- bzw. Bürgerbegehren;
 - f) Plakatständer von Parteien und Wählergruppen, die außerhalb des Wahlkampfes auf eigene Veranstaltungen hinweisen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubterweise ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung den die Sondernutzung Ausübenden als auch den Eigentümer sowie den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, soweit diese die Sondernutzung veranlasst haben oder dulden.

- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf im Rahmen der Erlaubnis durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt werden. Soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt, sind Zugänge zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufe freizuhalten. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Gefahren für Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Er hat für die unverzügliche ordnungsgemäße Wiederherstellung auf seine Kosten Sorge zu tragen und für die hierfür notwendigen Maßnahmen die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht unverzüglich nach, so ist die Stadt auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten bei unerlaubter Sondernutzung entsprechend.
- (7) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

§ 9 **Widerruf**

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Bedingungen oder Auflagen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist bzw. bei Verstoß gegen diese Satzung oder eine gesetzliche Vorschrift, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden

Gründen, die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen. Das gleiche gilt, wenn nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Stadt zur Versagung der Sondernutzungserlaubnis berechtigt hätte.

- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet werden.

§ 10 Haftung des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt auch ohne Verschulden für alle Schäden, für die die Sondernutzung zumindest mit ursächlich ist. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die mit der Ausübung oder dem Vorhandensein der Sondernutzung begründet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei nachträglicher Änderung oder Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch bei unerlaubter Sondernutzung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.1996 außer Kraft.

Selb, den 20.12.2018

STADT SELB



Pötzschn

Oberbürgermeister